

AZl.: 120-0/23.ps

Zwischenwasser, am 22.08.2023

## KUNDMACHUNG

GEMEINDE  
ZWISCHEN  
WASSER



### **Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser**

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass einer „Spielplatzöffnung“ wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Fidelisgasse ab der Hauptstraße bis zur Einfahrt Zöberle am Samstag, 09. September von 09.00 bis 17.00 Uhr, für den gesamten motorisierten Verkehr gesperrt.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ und durch Hinweiszeichen nach § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Bachmann, MSc



An der Amtstafel

angeschlagen am:

22.08.2023/ps

abgenommen am: \_\_\_\_\_

Ergeht an:

- \_INFRA; infra@zwischenwasser.at, mit der Bitte um Bereitstellung der Absperrböcke sowie Straßenverkehrszeichen
- \_Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at
- \_Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at
- \_Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at
- \_Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at
- \_Anrainer Fidelisgasse per Posteinwurf